

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Frau Odendahl, Büchner (Speyer),
Kastning, Kuhlwein, Lambinus, Frau Schmidt (Nürnberg), Dr. Schmude,
Toetemeyer, Vogelsang, Weisskirchen (Wiesloch), Frau Dr. Däubler-Gmelin,
Catenhusen und der Fraktion der SPD**

— Drucksache 10/2520 —

Folgen der Einschnitte in das Bundesausbildungsförderungsgesetz

Der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft – Kab/Parl – 0103–3–40/84 – hat mit Schreiben vom 14. Januar 1985 namens der Bundesregierung die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit den Bundesministern für Finanzen, des Innern, für Wirtschaft, der Justiz und für Jugend, Familie und Gesundheit wie folgt beantwortet:

Einleitung

Die Darstellung und Wertung der Änderungen des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) durch das Haushaltsbegleitgesetz 1983 und ihrer Folgen, mit der die Kleine Anfrage eingeleitet wird, wird der differenzierten Sach- und Problemlage nicht gerecht. Daher wird zunächst über die jüngste Entwicklung des Förderungsrechts berichtet und die Auffassung der Bundesregierung hierzu herausgestellt.

I. Studentenförderung

Die Studentenförderung nach dem BAföG ist mit Wirkung vom Herbst 1983 vollständig auf Darlehen umgestellt worden. Die ursprünglich reine Zuschußförderung war bereits im Jahre 1974 aufgegeben worden. Seitdem wurde der Darlehensanteil mehrmals erhöht. Aber erst die vollständige Umstellung auf Darlehen konnte zu dem notwendigen Refinanzierungseffekt führen und damit das System staatlicher Ausbildungsförderung mittelfristig stützen und langfristig sichern. Sie war auch im Sinne eines gerechten Ausgleichs zwischen Studierenden und jungen Berufstätigen geboten.

Im Zusammenhang mit der Umstellung ist eine zusätzliche Leistungskomponente eingefügt worden: Den 30 v. H. Besten der

Geförderten des jeweiligen Examensjahrganges wird das Darlehen zu einem Viertel erlassen. Daneben wird auch der frühzeitige erfolgreiche Abschluß des Studiums honoriert; der dafür vorgesehene Teilerlaß ist von 2 000 DM auf 5 000 DM erhöht worden. Mit dem leistungsabhängigen Teilerlaß soll individuelle Leistung honoriert und zu einer wesentlichen Stärkung des Leistungsdenkens im Hochschulbereich beigetragen werden. Die Bundesregierung kann nach den Durchführungserfahrungen im Jahre 1984 weiterhin davon ausgehen, daß der Verwaltungsaufwand gering sein wird. Es trifft auch nicht zu, daß die Verordnung zusätzliche und neue Benotungsverfahren bei Hochschulprüfungen notwendig macht. Die Verordnung knüpft ausschließlich an die auf der Grundlage der jeweils geltenden Prüfungsordnungen ermittelten Prüfungsergebnisse an.

Aus dem zeitlichen Zusammentreffen von der Umstellung auf Darlehen und des Rückgangs des Vomhundertsatzes der Geförderten kann nicht auf einen ursächlichen Zusammenhang geschlossen werden. Eine solche Schlußfolgerung würde vernachlässigen, daß erhebliche leistungsreduzierende Auswirkungen auf die Förderung vom 2. Haushaltstrukturgesetz und vom 7. BAföG-Änderungsgesetz, die beide unter der vorigen Regierung im Jahre 1981 beschlossen wurden, sich im wesentlichen aber erst vom Herbst 1983 an auswirkten, und weitere, wenn auch wesentlich geringere Leistungsminderungen vom Haushaltsbegleitgesetz 1983 ausgegangen sind. Durch die erstgenannten Gesetze wurden z.B. die Förderung der Zweit- und Aufbaustudien eingeschränkt und die Freibeträge vom Elterneinkommen sowie das Bedarfsniveau gesenkt; der Einkommensbegriff wurde enger gefaßt. Ferner muß berücksichtigt werden, daß ein Rückgang der Bewilligungen stets zu beobachten war, wenn einerseits die Einkommen gestiegen sind und andererseits die letzte Anpassung der Freibeträge und Bedarfssätze nach dem BAföG länger als ein Jahr zurückliegt.

Nach den vorliegenden Erkenntnissen hat sich die Umstellung der Studentenförderung auf Darlehen auf die Struktur des Gefördertenkreises und die Inanspruchnahme der Leistungen nicht erkennbar ausgewirkt. Sie ist in der Bevölkerung und weithin auch von den Betroffenen akzeptiert. Auf die Leistungskomponente wird die Bundesregierung nicht verzichten.

II. Schülerförderung

Seit 1981 ist das BAföG – vor dem Regierungswechsel durch das 7. BAföG-Änderungsgesetz und das 2. Haushaltstrukturgesetz – und danach durch das von dieser Bundesregierung eingebrachte Haushaltsbegleitgesetz 1983 eingeschränkt worden. Von den durch diese Gesetze bewirkten Minderausgaben von 2,05 Mrd. DM entfallen mehr als die Hälfte, nämlich 1,15 Mrd. DM, auf die vor dem Regierungswechsel verabschiedeten beiden Gesetze.

Seit Inkrafttreten des Haushaltsbegleitgesetzes 1983 erhalten mit Beginn des Schuljahres 1983/84 nur noch auswärts untergebrachte Schüler, die nicht bei ihren Eltern leben können, weil von deren Wohnung aus eine entsprechende zumutbare Ausbildungs-

stätte nicht erreichbar ist, sowie Abendschüler und Kollegiaten auf Dauer BAföG-Leistungen.

Die Schüler, für die im August 1984 die Leistungen nach dem BAföG nicht ausgezahlt wurden, konnten nach § 26 Bundessozialhilfegesetz (BSHG) in Härtefällen Hilfe zum Lebensunterhalt erhalten, wenn diese Härteregelung regional auch unterschiedlich gehandhabt wurde. In Berlin sind z. B. rd. 95 v. H. der Anträge auf Hilfe zum Lebensunterhalt bewilligt worden, wobei die Mehrzahl der Ablehnungen darauf beruhte, daß die Antragsteller ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse nicht glaubhaft darlegen konnten.

Durch die Einschränkungen der Schülerförderung und der strukturellen Veränderungen der Studentenförderung durch das Haushaltsbegleitgesetz 1983 ist das BAföG auf die solide Basis gestellt und auf Dauer finanziert worden. Mit dem von der Bundesregierung eingebrachten 8. BAföG-Änderungsgesetz konnten daher 1984 Bedarfssätze und Freibeträge um durchschnittlich 4 v. H. und zur Verstärkung der Leistungen die Freibeträge zum Herbst 1985 noch einmal um 2 v. H. erhöht werden. Damit ist der reale Wert der BAföG-Leistungen gesichert worden.

1. Wie hat sich die Zahl der männlichen und weiblichen Geförderten absolut und prozentual jeweils nach Semestern seit dem Wintersemester 1981/82 entwickelt?

Für den Zeitraum ab 1981 weist die amtliche Statistik, deren Angaben jedoch nur in der Abgrenzung nach Kalenderjahren zur Verfügung stehen, folgende Zahlen sowie Anteile nach dem BAföG geförderter männlicher und weiblicher Studenten aus:

Geförderte in Tsd.

	insgesamt absolut	davon:			
		männlich		weiblich	
		absolut	v. H.	absolut	v. H.
1981	344,0	212,2	61,7	131,8	38,3
1982	338,1	207,3	61,3	130,8	38,7
1983	326,1	202,7	62,0	124,2	38,0

Statistische Angaben für 1984 liegen noch nicht vor.

Der Rückgang der Zahl geförderter Studenten in den Jahren 1982 und 1983 beruht nur zu einem geringen Teil auf Veränderungen der Leistungsparameter durch das Haushaltsbegleitgesetz 1983, zum ganz überwiegenden Teil dagegen auf den leistungsreduzierenden Eingriffen, die 1981 mit dem 7. BAföG-Änderungsgesetz und dem 2. Haushaltstrukturgesetz vorgenommen wurden, die aber im wesentlichen erst im Herbst 1983 in Kraft traten.

2. Wie hat sich seit dem Wintersemester 1981/82 das Studierverhalten der männlichen und weiblichen Abiturienten entwickelt?

Das tatsächliche Studierverhalten männlicher und weiblicher Absolventen mit Hoch- und Fachhochschulreife lässt sich grundlegend nur schwer und gegenwärtig für den obengenannten Zeitraum ab 1981/82 noch nicht bestimmen.

Hochschulberechtigte eines Schulabgängerjahrganges beginnen ihr Studium nur zum Teil unmittelbar nach dem Erwerb der Hochschulreife. In nennenswertem Umfang erfolgt die Studienaufnahme auch noch nach drei und mehr Jahren. Dieses Übergangsverhalten zeigt seit einigen Jahren eine zunehmende Tendenz. Eine Bestimmung des Studierverhaltens eines Abschlußjahrganges, bei der Studienanfänger und Hochschulberechtigte ohne eine hinreichende Berücksichtigung dieser zeitlich verzögerten Studienaufnahme zueinander in Beziehung gesetzt werden, führt zu einer Fehlbeurteilung. Dies gilt in besonderem Maße auch für Ergebnisse, die aus der jährlichen Abiturientenbefragung im Hinblick auf die dort bekundeten Studienabsichten gewonnen werden.

Verlässlicher kann das tatsächliche Studierverhalten für frühere Jahre aus den Befragungen und Nachbefragungen der HIS-GmbH ermittelt werden, bei denen das Übergangsverhalten verschiedener Jahrgänge über einen Zeitraum von mehr als vier Jahren erfaßt wird. Danach haben vom Hochschulberechtigtenjahrgang 1976 insgesamt rund 80 v. H. ein Studium aufgenommen, hiervon 85 v. H. der männlichen und 73 v. H. der weiblichen Hochschulberechtigten. Für den Berechtigtenjahrgang 1978 sind es insgesamt 76 v. H., hiervon 83 v. H. Männer und 68 v. H. Frauen. Für die Hochschulberechtigten des Jahrgangs 1980, für die allerdings noch nicht alle Nachbefragungen stattgefunden haben, sind bereits jetzt vergleichbare Werte wie für 1978 zu erwarten. Diese Ergebnisse sind jüngst auch von der Kultusministerkonferenz bei ihren Planungen bis zum Jahr 1995 durch eine teilweise Anhebung der Quoten zur Bestimmung der Zahl der Studienanfänger berücksichtigt worden.

3. Beabsichtigt die Bundesregierung parallel zur 11. Sozialerhebung auch eine Befragung des Abiturientenjahrgangs 1985 durchzuführen?

Die 11. Sozialerhebung wird turnusgemäß im Jahr 1985 durchgeführt. Dagegen ist beabsichtigt, nach der letzten Befragung des Studienberechtigtenjahrganges 1983 eine weitere Befragung im Jahr 1986 durchzuführen. Sowohl aus organisatorischen und ablauftechnischen Gründen als auch im Hinblick auf die Aussagekraft eines Zeitvergleichs der verschiedenen Untersuchungsergebnisse ist, wie schon bei der letzten Befragung, ein zeitlicher Abstand von drei Jahren geboten.

4. Welche Erfahrungen wurden seit Inkrafttreten der Verordnung über den leistungsabhängigen Teilerlaß von Ausbildungsförderungsdarlehen am 1. Januar 1984 mit dem Vollzug dieser Verordnung gemacht?

Das in der BAföG-Darlehensteilerlaßverordnung vom 14. Dezember 1983 geregelte Verfahren wird erstmals bis Ende April 1985 vollständig abgewickelt sein, weil bis zu diesem Zeitpunkt die von den Prüfungsstellen zu ermittelnden Daten dem Bundesverwaltungsamt mitzuteilen sind. Die Erfahrungen des Jahres 1984 mit der Sach- und Verfahrensregelung werden frühestens Anfang 1985 anhand der bis dahin vorliegenden Angaben umfassend beurteilt werden können.

Unabhängig davon wird der Vollzug der Ausführungsverordnung zum leistungsabhängigen Darlehensteilerlaß von der Bundesregierung ständig beobachtet und regelmäßig mit den zuständigen obersten Landesbehörden erörtert. Die eingehenden Gespräche haben bisher ergeben, daß der Vollzug in allen Ländern angelauft ist, nennenswerte Vollzugsprobleme nicht aufgetreten sind und in keinem Land zusätzliche Personalstellen zur Verfügung gestellt werden mußten. Die Bundesregierung geht deshalb davon aus, daß die Teilerlaßregelung umgesetzt werden kann und der Verwaltungsaufwand insbesondere nach der Einführungsphase, wenn das Verfahren optimiert und eingespielt ist, gering sein wird.

Eine gründliche Evaluierung der ihrer Art nach neuen Sach- und Verfahrensregelung ist überdies vorgesehen. Die Bundesregierung wird hierüber dem Bundesrat zum 31. März 1985 einen Bericht vorlegen. Da die Verordnung zunächst befristet ist, wird der Bericht auch Grundlage für die zu treffende Entscheidung über Fortbestand und Weiterentwicklung dieser Regelung sein.

5. Wieviel Anträge auf Darlehensteilerlaß wurden bisher gestellt, und wie viele konnten bereits beschieden werden?

Die Erlaubtberechtigten sind von Amts wegen erstmals aus den Geförderten zu ermitteln, die ihre Prüfung im vergangenen Kalenderjahr abgeschlossen haben. Da die Prüfungsstellen diese Daten dem Bundesverwaltungsamt bis Ende April zu übermitteln haben, können frühestens von diesem Zeitpunkt an Entscheidungen ergehen.

Anträge auf Gewährung eines leistungabhängigen Darlehensteilerlasses sind dementsprechend bei dem für die Entscheidung zuständigen Bundesverwaltungsamt bisher auch nur vereinzelt eingegangen. Soweit sie nach dem Stand des Verfahrens geprüft werden konnten, waren jedoch bereits die Grundvoraussetzungen – Förderung und Examen nach dem 31. Dezember 1983 – nicht erfüllt.

Ergänzend wird auf die Antwort zu Frage 10 verwiesen.

6. Haben alle staatlichen und akademischen Prüfungsämter inzwischen die Bildung von Vergleichsgruppen abgeschlossen?

Nach Mitteilung der Länder ist die Vergleichsgruppenbildung in den Ländern Bayern, Bremen, Hamburg, Rheinland-Pfalz, Saarland, Schleswig-Holstein vollständig, in den übrigen Ländern weitgehend abgeschlossen. Somit kann im Laufe dieses Jahres – wie gesetzlich vorgesehen – für alle betroffenen Ausbildungs- und Studiengänge ermittelt werden, wer zu den ersten 30 v. H. der Geförderten gehört.

7. Ist beabsichtigt, allen Prüflingen die Mitglieder der aus mehreren Ausbildungs- und Studiengängen gemeinsam gebildeten Vergleichsgruppe mitzuteilen?

Die generelle Bekanntgabe der Namen der Geförderten einer Vergleichsgruppe ist nach geltendem Recht nicht vorgesehen. Eine solche Bekanntgabe ist sachlich nicht geboten und begegnet datenschutzrechtlichen Bedenken. Bei Vorliegen eines berechtigten Interesses wird dem einzelnen geförderten Prüfungsteilnehmer jedoch mitgeteilt, wer zu seiner Vergleichsgruppe gehört.

8. Auf welche Weise werden die 70 v. H. derjenigen Geförderten unterrichtet, die nicht in den Genuß des Teilerlasses kommen, und welche rechtlichen Möglichkeiten haben sie, gegen eine ablehnende Entscheidung vorzugehen?

Die Entscheidung über Gewährung oder Ablehnung des leistungsabhängigen Darlehensteilerlasses trifft das Bundesverwaltungsamt auf Grund der von den einzelnen Prüfungsstellen übermittelten Angaben. Sie wird gleichzeitig mit der Feststellung der gesamten Darlehensschuld allen Geförderten im Feststellungs- und Rückzahlungsbescheid (§ 18 Abs. 5 a BAföG) mitgeteilt. § 35 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch regelt, inwieweit dabei die Gründe einer ablehnenden Entscheidung anzugeben sind. Gegen die ablehnende Entscheidung des Bundesverwaltungsamtes kann Widerspruch eingelegt und ggf. Klage vor dem Verwaltungsgericht erhoben werden.

Zur Verfahrensweise des Bundesverwaltungsamtes wird ergänzend auf die Antwort zu Frage 10 verwiesen.

9. Ist der Bundesregierung bekannt, daß eine große Zahl von Fachbereichen der Hochschulen die Verordnung über den leistungsabhängigen Teilerlaß für praktisch nicht durchführbar hält? Wie beurteilt die Bundesregierung die Begründungen der Fachbereiche, und mit welchem Ergebnis hat sie sich von den Ländern über die Vollzugsschwierigkeiten eingehend informieren lassen?

Die vorgebrachten Bedenken richteten sich im wesentlichen gegen die Einfügung einer Leistungskomponente in das Recht der Ausbildungsförderung – ein Vorgang, dem für den gesamten Hochschulbereich Bedeutung zukommt. Die Bundesregierung ist überzeugt, daß Leistung und Studienerfolg auch künftig bei der Ausbildungsförderung berücksichtigt werden müssen.

Der Bundesregierung sind im übrigen keine Fakten bekannt, die die in der Frage enthaltene Behauptung stützen, daß eine große Zahl von Fachbereichen der Hochschulen die Darlehensteilerlaßverordnung für praktisch nicht durchführbar hält. Dem zuständigen Bundesminister sind – von einer Postkartenaktion der VDS abgesehen – nur einzelne kritische Zuschriften aus dem Hochschulbereich zugegangen. Zu den vorgebrachten Bedenken wurde jeweils eingehend Stellung genommen; eine Rückäußerung ist in keinem Fall erfolgt.

Wie in der Antwort zu Frage 4 ausgeführt, haben die regelmäßigen eingehenden Gespräche mit den obersten Landesbehörden ergeben, daß nennenswerte Vollzugsschwierigkeiten bisher nicht aufgetreten sind.

10. Ist beabsichtigt, die Bescheide über den Teilerlaß bzw. die Ablehnung eines Teilerlasses unmittelbar nach der Prüfung den Betroffenen mitzuteilen oder soll dies erst geschehen, wenn fünf Jahre nach dem Ende der Förderungshöchstdauer das Darlehen zur Rückzahlung ansteht?

Die Entscheidung über den leistungsabhängigen Darlehensteilerlaß erfolgt im Feststellungs- und Rückzahlungsbescheid (siehe Frage 8). Dies hat insbesondere den Vorteil, daß der Geförderte gleichzeitig auch die endgültige Höhe seiner Darlehensschuld erfährt. Darüber hinaus wird durch diese Verfahrensweise zusätzlicher Verwaltungsaufwand vermieden. Schließlich bleibt den Betroffenen, die mit der Feststellung ihrer Darlehensschuld und der Ablehnung des Teilerlasses nicht einverstanden sind, erspart, hiergegen jeweils in gesonderten Klageverfahren vorgehen zu müssen.

Es ist nach geltendem Recht nicht zulässig, über den leistungsabhängigen Darlehensteilerlaß unmittelbar nach Abschluß des Examens zu entscheiden: Die ersten 30 v. H. der Geförderten sind jeweils aus der Gesamtzahl der geförderten Prüfungsteilnehmer eines Kalenderjahres zu ermitteln; die für die Erlaßentscheidung erforderlichen Angaben sind bis Ende April des auf die Prüfung folgenden Kalenderjahres dem Bundesverwaltungsamt bekanntzugeben. Nach geltendem Recht verfügt daher das Bundesverwaltungsamt im günstigsten Falle vier Monate, im ungünstigen Falle 16 Monate nach Abschluß des Examens über die für den leistungsabhängigen Darlehensteilerlaß erforderlichen Angaben. Weiter ist zu berücksichtigen, daß der Feststellungs- und Rückzahlungsbescheid bereits acht Monate vor Ablauf des tilgungsfreien Fünf-Jahreszeitraums erteilt wird und daß das für den Teilerlaß maßgebliche Ende der Ausbildung vielfach zwei Semester und mehr nach dem Ende der Förderungshöchstdauer liegt. Da der tilgungsfreie Fünf-Jahreszeitraum bereits mit dem Ende der Förderungshöchstdauer zu laufen beginnt, reduziert sich der Zeitraum zwischen den nach der Rechtslage notwendigen Ermittlungen und der Mitteilung des Bundesverwaltungsamtes im Rahmen des Feststellungs- und Rückzahlungsbescheides in einer maßgeblichen Zahl von Fällen auf ca. zwei Jahre.

Angesichts dieser zeitlichen Nähe zum Examensabschluß ist es aus verwaltungsökonomischen Gründen sachangemessen, den Geförderten die Entscheidung über den leistungsabhängigen Darlehensteilerlaß gleichzeitig mit der abschließenden Entscheidung über die Höhe der Darlehensschuld mitzuteilen.

11. Wieviel Prozent der Studenten insgesamt und der nach BAföG geförderten Studenten schlossen in den Hauptstudienfächern ihr Studium in der Förderungshöchstdauer nach BAföG ab? Werden durch die Förderungshöchstdauer bestimmte Fächer, wie Medizin, begünstigt und andere, wie Rechtswissenschaft, benachteiligt?
— Angaben der amtlichen Statistik darüber, wieviel Prozent der Studenten insgesamt und der nach dem BAföG geförderten Studenten ihr Studium in Hauptstudienfächern innerhalb der nach dem BAföG bestimmten Förderungshöchstdauer abschließen, liegen nicht vor.

Regionale Untersuchungen sowie Untersuchungen der HIS-GmbH zu Hochschulabsolventen der Jahre 1979 und 1981 lassen jedoch trotz unterschiedlicher Fragestellung und damit begrenzter Vergleichbarkeit erkennen, daß für einzelne Studienbereiche Unterschiede hinsichtlich des erfolgreichen Studienabschlusses innerhalb der Förderungshöchstdauer bestehen. Die Studienzeit ist deshalb für sich genommen kein ausreichendes Kriterium, um als ausschließliche Leistungskomponente herangezogen zu werden.

Im Zusammenhang mit dem vom Bundesrat veranlaßten Bericht der Bundesregierung über die Erfahrungen mit dem Vollzug der Darlehensteilerlaßverordnung im Jahre 1984 sind die Länder gebeten worden, die in der Frage angesprochenen Prozentzahlen – auf den Kreis der ersten 30 v. H. der Geförderten begrenzt – zu erheben; Auswertungen werden voraussichtlich Ende März 1985 vorliegen und auch dann nur in eingeschränktem Umfang zur Beantwortung der gestellten Frage herangezogen werden können.

- Die Förderungshöchstdauer wird vom Bundesminister für Bildung und Wissenschaft durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf, nach einheitlichen Maßstäben festgesetzt, die an alle Ausbildungs- und Studiengänge in gleicher Weise angelegt werden. Das Bernessungsverfahren führt daher weder zu einer Benachteiligung noch Begünstigung einzelner Ausbildungs- oder Studiengänge. Die unterschiedliche Höhe der für die einzelnen Ausbildungs- und Studiengänge festgesetzten Förderungshöchstdauer ergibt sich daraus, daß der Verordnungsgeber an die in den einzelnen Ausbildungs- und Prüfungsordnungen vorgegebenen und von Studiengang zu Studiengang unterschiedlichen Mindeststudiengangs- und Examenszeiten gebunden ist (ständige Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts vgl.: Urteile vom 23. Juli 1983 – 5 C 50.81 –, FamRZ 1984, 104, vom 11. August 1983 – 5 C 95.81 –, FamRZ 1984, 105 und vom 8. September 1983 – 5 C 26.81 – FamRZ 1984, 423). Die Tatsache, daß trotz des einheit-

lichen Bemessungsverfahrens die Zahl derjenigen Auszubildenden, die innerhalb der für ihre Ausbildung festgesetzten Förderungshöchstdauer die Ausbildung abschließen, nach den genannten Untersuchungen in den einzelnen Ausbildungs- und Studiengängen divergiert, hat ihre Ursache im wesentlichen in den unterschiedlichen Studienbedingungen in den einzelnen Ländern und an den einzelnen Hochschulen sowie in der unterschiedlichen inhaltlichen Ausgestaltung der in den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen jeweils vorgegebenen Mindeststudien- und Examenszeiten durch die einzelnen Hochschulen. Zudem wirkt sich hier aus, daß manche Ausbildungs- und Studiengänge straffer organisiert sind, während andere dem einzelnen Studenten größere Freiräume zur eigenen Studiengestaltung lassen.

12. Welche Vorstellungen entwickelt die Bundesregierung, um das gegenwärtige Finanzierungssystem für die Ausbildungsförderung über den Bundeshaushalt auf die Deutsche Ausgleichsbank (vorer Lastenausgleichsbank) zu übertragen? Ist im Zuge dieser Überlegungen daran gedacht, den Darlehenseinzug, der gegenwärtig dem Bundesverwaltungsamt übertragen ist, zukünftig auf diese Bank zu übertragen?

Überlegungen, die Aufbringung der Mittel für die Studentenförderung und ihre Auszahlung der Lastenausgleichsbank oder anderen Banken zu übertragen, werden von der Bundesregierung nach eingehender Prüfung nicht weiterverfolgt.

Wie bereits im Ergänzenden Bericht der Bundesregierung zu Fragen der Darlehensförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz – BAföG – vom 10. Juli 1984 (Drucksache 10/1734) ausgeführt worden ist, wird auch die Übertragung lediglich des Darlehenseinzugs auf eine Stelle außerhalb der Bundesverwaltung von der Bundesregierung nicht angestrebt. Dies gilt auch für eine Übertragung auf die Lastenausgleichsbank, die in die Prüfung des von der Bundesregierung beauftragten Gutachters einbezogen war.

13. Wie hoch sind die aufzuwendenden Mittel für alle im Gesetz vorgesehenen Möglichkeiten des Teilerlasses, und welchen Zuschußanteil könnte man daraus für alle BAföG-geförderten Studenten finanzieren?

Nach § 18 b BAföG ist der Erlaß eines Teils der Darlehenssumme vorgesehen im Falle

- eines besonders guten Examensergebnisses – für 30 v. H. der geförderten Absolventen ein Viertel der Darlehenssumme – (§ 18 b Abs. 1),
- der Beendigung der Ausbildung vier Monate vor dem Ende der Förderungshöchstdauer – 5 000 DM – (§ 18 b Abs. 1 a),
- des Nickerreichens des für die Rückzahlung maßgeblichen Einkommensfreibetrages wegen Pflege und Erziehung eines Kindes bis zu zehn Jahren oder eines behinderten Kindes –

Erlaß der monatlichen Rate in Höhe von mindestens 120 DM – (§ 18 b Abs. 2).

Von dem jährlichen Gesamtaufwand des Bundes und der Länder für die Studentenförderung von 2 Mrd. DM werden im Laufe der Folgejahre durchschnittlich insgesamt rund 150 Mio. DM erlassen. Mit diesem Betrag könnte den Studenten ein monatlicher Zuschuß in Höhe von 38 DM finanziert werden.

Die Bundesregierung hält an der Leistungskomponente fest, die in dem neu geschaffenen Darlehensteilerlaß für einen besonders guten Studienabschluß ihren Niederschlag gefunden hat. Sie erwägt nicht, einen allgemeinen Zuschußanteil wieder einzuführen.

14. Hat die Bundesregierung bei der Herausnahme des Monats August aus der förderungsberechtigten Zeit bedacht, daß in § 26 BSHG geregelt ist, daß Personen, die dem Grunde nach Anspruch auf Ausbildungsförderung haben, nicht sozialhilfeberechtigt sind, und wenn ja, aus welchem Grunde hat sie dennoch die Förderung für den Monat August ausgesetzt?

Ausschließlich finanzielle Gründe waren für den Wegfall der Förderung nach dem BAföG im Monat August maßgeblich. Diese Reduzierung war erforderlich, um den im Rahmen des Haushaltsgesetzes 1983 beim BAföG insgesamt einzusparenden Betrag aufzubringen. Die Alternative, die Bedarfssätze für die noch in der Förderung verbleibenden Schüler zu senken, hätte diese Schüler undifferenzierter betroffen und erschien daher nicht vertretbar.

Die Bundesregierung hat dabei bedacht, daß Schüler, die nach § 15 Abs. 2 BAföG im Monat August keine BAföG-Leistungen erhielten, nach § 26 Satz 1 BSHG als Auszubildende gelten, deren Ausbildung im Rahmen des BAföG dem Grunde nach förderungsfähig ist. Besondere Härten waren nicht zu erwarten, weil § 26 Satz 2 BSHG eine Härteregelung für diesen Fall vorsieht.

Wie schon in der Einleitung hervorgehoben, ist in der Praxis in Härtefällen vielfach Hilfe zum Lebensunterhalt geleistet worden. In Berlin z. B. sind von Auszubildenden, die im August 1984 keine Ausbildungsförderung erhielten, 856 Anträge auf Hilfe zum Lebensunterhalt gestellt worden; in 820 Fällen wurden Leistungen bewilligt.

15. Wie beurteilt die Bundesregierung die Urteile von Gerichten (beispielsweise Verwaltungsgericht Minden), nach denen die Zahlungen von Sozialhilfe im August nur in Ausnahmefällen möglich ist, weil die Tatsache, daß BAföG für den Monat August 1984 nicht gezahlt wurde, für die Anerkennung eines Härtefalls noch nicht ausreicht?

Die Gerichte sind in ihrer Rechtsprechung unabhängig (Artikel 97 GG); die Bundesregierung sieht daher von einer Stellungnahme ab.

16. Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung für alle Schüler und Kollegiaten, die ihren Lebensunterhalt nicht anderweitig sichern konnten und deshalb Sozialhilfe für den Monat August 1984 beantragt haben, die Zahlung von Sozialhilfe sicherzustellen, oder will sie die Betroffenen weiterhin auf den Rechtsweg verweisen?

Die Bundesregierung hat keine Möglichkeit, auf die Entscheidung über einzelne Anträge auf Sozialhilfe Einfluß zu nehmen. Das Bundessozialhilfegesetz wird von den Ländern als eigene Angelegenheit ausgeführt; örtliche Träger der Sozialhilfe – und damit für die Entscheidung zuständig – sind die kreisfreien Städte und Landkreise sowie die von den Landkreisen zur Durchführung herangezogenen Gemeinden und Gemeindeverbände. Den Trägern der Sozialhilfe steht bei der Anwendung von § 26 BSHG ein Ermessensspielraum zu. Schüler, die im August 1984 nach § 26 BSHG keine Hilfe zum Lebensunterhalt erhalten haben, hätten seinerzeit gegen den ablehnenden Bescheid Widerspruch einlegen müssen. Nach den der Bundesregierung vorliegenden Auskünften haben Schüler in besonderen Härtefällen vielfach Hilfe zum Lebensunterhalt erhalten (vgl. oben zu Frage 14).

17. Hat sich die Bundesregierung bei Herausnahme des Monats August aus der BAföG-Förderung für Schüler von finanzpolitischen oder ordnungspolitisch-pädagogischen Überlegungen leiten lassen?

Die Bundesregierung hat sich bei der Einbringung des Entwurfs des Haushaltsbegleitgesetzes 1983, der den Fortfall der Ausbildungsförderung im Monat August vorsah, von finanzwirtschaftlichen Gründen leiten lassen (vgl. dazu oben zu Frage 14).

18. Welche Vorstellungen entwickelt die Bundesregierung, um entsprechend dem Gesetzentwurf der SPD-Fraktion vom 16. Juli 1984 die August-Förderung für Schüler und Kollegiaten wiederherzustellen?

Die Bundesregierung hält den von den Bundestagsfraktionen der CDU/CSU und der FDP vorgelegten Entwurf eines 9. BAföG-Änderungsgesetzes, der u. a. ab 1985 Leistungen nach dem BAföG für alle förderungsberechtigten Schüler im Monat August vorsieht, gegenüber dem Gesetzentwurf der SPD-Fraktion vom 16. Juli 1984, der ab 1984 die Wiederherstellung der Ausbildungsförderung auf Abendschüler und Kollegiaten beschränkt, für ausgewogener. Er vermeidet Schwierigkeiten, die sich aus der von der SPD-Fraktion vorgeschlagenen Rückwirkung ergäben, und eine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung verschiedener Schülergruppen, zu der der SPD-Entwurf führte, der die August-Förderung auf die Abendschüler und Kollegiaten beschränkt.

19. Welche Vorstellungen entwickelt die Bundesregierung, um die in § 12 Abs. 3 genannten Gruppen von Schülern (verheiratete Schüler, Schüler die mit einem Kind zusammenleben und elternunabhängig zu fördernde Schüler) wieder in die Förderung einzubeziehen, nachdem die Oberverwaltungsgerichte Münster und Hamburg die Rechtsauffassung der Bundesregierung in dieser Frage nicht bestätigt haben?

Seit dem 1. August 1983 erhalten Schüler, darunter auch die in § 12 Abs. 3 genannten Gruppen von Schülern, Ausbildungsförderung nur unter der generellen Voraussetzung, daß die Ausbildungsstätte von der Wohnung der Eltern aus nicht erreichbar ist (§ 68 Abs. 2 Nr. 1 BAföG). Dies hat der Gesetzgeber in den Beratungen zum 8. BAföG-Änderungsgesetz noch einmal dadurch klargestellt, daß im Deutschen Bundestag ein entsprechender Antrag der Bundestagsfraktion der SPD (Drucksache 10/1285) durch eine Plenarentscheidung zurückgewiesen wurde (Plenarprotokoll 10/68 S. 4815). Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz und das Oberverwaltungsgericht für die Länder Niedersachsen und Schleswig-Holstein unterstützen in mehreren Entscheidungen die von der Bundesregierung vertretene Rechtsauffassung.

Die Bundesregierung, die das Problem unter familienpolitischen Gesichtspunkten überprüft hat, ist der Auffassung, daß sich besondere Härten vor allem bei Auszubildenden ergeben, die mit einem Kind im eigenen Haushalt zusammenleben. Sie sieht in dem von den Bundestagsfraktionen der CDU/CSU und der FDP vorgelegten Entwurf eines 9. BAföG-Änderungsgesetzes eine angemessene Lösung für dieses Problem.